

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf

Sitzungstermin: 08.11.2022
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 22:13 Uhr
Ort, Raum: Gönnersdorf, im Jugend- und Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Walter Schmidt Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Reinhold Lenzen 2. Beigeordneter

Herr Marcel Leuwer

Herr Arno Simon 3. Beigeordneter

Frau Heike Simon

Herr Robert Simon 1. Beigeordneter

Herr Josef Vietoris

Verwaltung

Frau Heike Babendererde Protokollführung

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister

Herr Arno Fasen Leitung Fachbereich 1 -
Organisation & Finanzen

Herr Oliver Schwarz Leitung Fachbereich 2 - Bauen &
Umwelt

Gäste

Herr Norbert Bischof Revierleitung bis 21.38 Uhr

Herr Michael Schimper Forstamtsleitung bis 20.50 Uhr

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Dietmar Schmidt entschuldigt

Frau Sabine Simon entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Gönnersdorf waren durch Einladung vom 31. Oktober 2022 auf Dienstag, 8. November 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstwirtschaftsplan 2023 - Beratung und Beschlussfassung
4. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) zur Entwicklung des Windparks Rammelsberg / Weitersberg der Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln
5. Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen der VG Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll vom 09/2013
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden keine Bedenken/Änderungen vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Keine Einwohnerfragen.

TOP 3: Forstwirtschaftsplan 2023 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-4428/22/13-202

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Gönnersdorf für das Jahr 2023 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Revierleiter Norbert Bischof empfiehlt dem Ortsgemeinderat, mehr Flächen zu machen, da die Bedingungen immer schlechter werden. Es sollten mehr Klumpen eingearbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 27.079 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2022 (23.160 €) wiederum ein positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Gönnersdorf dar.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2023 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2023 mit folgenden Änderungen zu.

Aufstockung der Anzahl der Klumpen von 20 auf 60.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 4: Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) zur Entwicklung des Windparks Rammelsberg / Weitersberg der Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln Vorlage: 1-4473/22/13-203

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln haben sich mit der Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken darauf verständigt, gemeindeeigene Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Verpachtung an Investoren zur Verfügung zu stellen.

Eine Voraussetzung für die Realisierung des Projektes ist die Ausweisung von Eignungsflächen in der

Teilfortschreibung regenerative Energien des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein. Die Verbandsgemeinde hat die landesplanerische Stellungnahme in den letzten Monaten eingeholt. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 29.09.2022 hat man sich nun dazu entschlossen, mit einer festgelegten Gebietskulisse in die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu gehen. Auch für das Gebiet „Rammelsberg / Weitersberg“, in dem die v. g. Ortsgemeinden Flächen im Eigentum haben, werden Eignungsflächen vorgesehen. Dieser Beschlussvorlage ist als Anlage eine Übersichtskarte beigelegt, aus der dieses Gebiet ersichtlich ist. Im Rahmen des weiteren Verfahrens kann sich das Gebiet noch verändern, aber es ist sehr wahrscheinlich, dass in dem Bereich eine Entwicklung eines Windparks erfolgen kann.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre es nun möglich, mit der Suche nach Investoren zu starten. Für die Durchführung des IBV sprechen derzeit auch noch folgende

- Die aktuelle Lage auf dem Energiesektor ist derzeit günstig, um die Flächen auf dem Markt anzubieten.
- Investoren könnten uns bei den weiteren Planungen / Gutachten behilflich sein, die Flächen zu entwickeln.
- Die Stimmung in der Bevölkerung hat sich eher positiv verändert.
- Das Interesse von etwaigen Projektierern kann auf das Verfahren gelenkt werden und die regelmäßigen Anfragen erübrigen sich.

Hierbei sind die Ortsgemeinden angehalten, die Entwicklung eines gemeinsamen Windparks, unter Berücksichtigung einer Verpachtung von Flächen, im Rahmen eines nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens (IBV) an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Das IBV ist ein strukturiertes, effizientes und flexibles Verfahren, welches auf die Bedürfnisse vor Ort eingehen kann und von den Investoren als anerkanntes Auswahlverfahren akzeptiert wird. Dieses besteht hauptsächlich aus drei Verfahrensschritten:

- Aufruf zur Interessensbekundung und Teilnahmewettbewerb:
In dieser ersten Phase erfolgt eine Bekanntmachung im E-Bundesanzeiger, worauf sich potenzielle Investoren bewerben können. Im Rahmen einer ersten Eignungsprüfung erfolgt die Zulassung von einzelnen Investoren zur Angebotsphase.
- Angebotsphase mit Verhandlungen:
Den zugelassenen Investoren wird das Leistungsverzeichnis und eine Bewertungsmatrix übersandt. Hierauf können die Bewerber ein Angebot bis zu einer festgelegten Angebotsfrist abgeben. In Verhandlungsrunden werden die Angebote vorgestellt, erörtert und ggfls. auch nochmals angepasst.
- Wertung, Zuschlag und Vertragsgestaltung:
Die Angebote sind sodann anhand der Bewertungsmatrix auszuwerten und der Zuschlag dem wirtschaftlichsten Investor zu erteilen. Im nächsten Schritt erfolgt dann der Abschluss von rechtssicheren Verträgen auf der Grundlage der Verhandlungen.

Im Rahmen der Sitzung wird dieses Verfahren sowie mögliche Inhalte des Leistungsverzeichnisses und der Aufbau einer Bewertungsmatrix von der Verwaltung nochmals vorgestellt.

Sofern die Ortsgemeinden nun diesen Schritt gehen wollen, ist es erforderlich, dass sie folgende Entscheidungen in ihren Ortsgemeinderäten treffen:

- Bekenntnis des Ortsgemeinderates, das Projekt nun gemeinsam durchzuführen
- Grundsatzentscheidung jetzt ein IBV durchführen zu wollen.
- Festlegung der Fläche, die im Rahmen des IBV entwickelt werden soll.
- Auftrag an die Verwaltung Preisanfragen für Beratungsleistungen (IBV u. Verträge) einzuholen.
- Ermächtigung an die OBgm*in in Abstimmung mit den Beigeordneten Aufträge zu vergeben.
- Bestimmung eines Teilnehmerkreises, der bei den Abstimmungs- und Erörterungsterminen zum IBV, die Interessen der Ortsgemeinden vertreten soll. Seitens der Verwaltung wird angeregt, dass dies auf max. 4 Personen je Ortsgemeinde beschränkt wird.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hat sich mit der Thematik sehr intensiv auseinandergesetzt und die einzelnen Punkte beraten und erörtert und fasst folgende Beschlüsse:

- 1) Entsprechend der Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken zwischen den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln, wird nochmals bekräftigt, dass gemeindeeigene Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Verpachtung an Investoren zur Verfügung gestellt werden sollen und man dieses Projekt nun gemeinsam voranbringen möchte.
- 2) Die Ortsgemeinde folgt der Argumentation im Sachverhalt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines IBV sinnvoll ist und stellt fest, dass dies nun möglichst zeitnah durchgeführt werden soll.
- 3) Grundlage für das IBV soll die gesamte Fläche des Windparks „Rammelsberg / Weitersberg“ sein, welche im Rahmen der frühzeitigen Offenlage von der Verbandsgemeinde Gerolstein bekannt gemacht wird. Diese Fläche ist aus der Anlage 1 ersichtlich.
- 4) Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Beratungsleistungen zum IBV und für die abzuschließenden Verträge bei erfahrenden Unternehmen / Rechtsanwaltskanzleien anzufordern und einen Vergabevorschlag zu unterbreiten. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit den Beigeordneten entsprechende Aufträge zu vergeben.
- 5) Bei den sodann notwendigen Abstimmungs- und Erörterungsterminen zum IBV werden die Interessen der Ortsgemeinde durch den Ortsbürgermeister*in sowie die Beigeordneten vertreten. Entsprechend den Regelungen in der v. g. Rahmenvereinbarung hat jede Ortsgemeinde eine Stimme, die nur einheitlich abgegeben werden kann.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 6 Nein: 1

TOP 5: Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen der VG Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll vom 09/2013
Vorlage: 1-4477/22/13-204

Sachverhalt:

Es hat in den vergangenen Monaten bereits verschiedene Beratungen zum Thema Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll und einer Beteiligung der weiteren Kommunen der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein gegeben.

Auf eine Gesamtlösung konnte man sich unter den Gemeinden der VG Obere Kyll leider zunächst nicht verständigen. Auf Einladung von Ortsbürgermeistern hat man sich dem Thema nun nochmal angenähert und versucht eine Lösung zu entwickeln, die den Wünschen der Ortsgemeinden eher entsprechen könnte.

Die Verwaltung hat nun auf der Grundlage dieses Gespräches einen Vertragsentwurf erstellt, der vor allem folgende Punkte berücksichtigt:

- Der Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll bleibt unberührt.
- Es werden unterschiedliche Grundlagen für Ermittlung des Beitrages festgelegt.
- Für die Mittelverwendung werden den Ortsgemeinden verschiedene Alternativen angeboten.
- Es steht letztendlich jeder Ortsgemeinde frei, ob sie diesen Solidaritätsgedanken mitträgt. Diese Vereinbarung ist nicht abhängig von der Zustimmung aller Ortsgemeinden der ehem. VG Obere Kyll

Der Vertragsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Im Rahmen der Sitzung werden der Vereinbarungsentwurf und Beispiele, was dies für die einzelnen Ortsgemeinden bedeuten könnte, nochmals eingehend vorgestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vertragsentwurf zu und stellt fest, dass die Leistung nach § 4 Abs. 6 der Vereinbarung (0 % VG – 100 % OG'en) erfolgen soll. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Klarstellend hält der Ortsgemeinderat fest, dass es sich bei den „Erträgen aus dem Solidarpakt VG Obere Kyll“ (§ 3 Absatz 2 b) und c) der Vereinbarung) ausschließlich um die Rückflüsse aus dem Solidarpakt Obere Kyll an die Ortsgemeinde handelt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6 Enthaltung: 1

TOP 6: Informationen des Ortsbürgermeisters

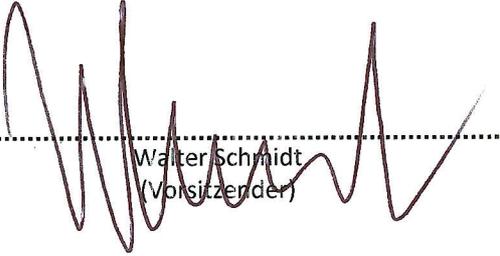
- **Erschließungsmaßnahmen zum Baugebiet „Auf der Quert“**
verzögern sich durch fehlendes Material. Nächster Baustellentermin Dienstag, 15.11., 15.30 Uhr.
- **Umleitung durch den Ort:**
Aktuell führt die Umleitung wegen den Baumaßnahmen in Birgel zunächst bis zum 15.12.2022 durch den Ort. Ob die Umleitungsphase verlängert wird, hängt mit der Bautätigkeit der Fa. Backes zusammen. Dies ist noch nicht endgültig geklärt. Wenn die Baumaßnahme über Winter eingestellt wird, soll die Umleitung bis zum Weiterbau aufgehoben werden.
- **Dorfaktionstag 2023:**
Terminiert auf den 22.04.2023.
- **Information über die Abrechnung wiederkehrender Beiträge 2018 und 2020 in Gönnersdorf**
Die Beitragsbescheide über die Festsetzung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für Investitionsaufwendungen an der Gehweganlage der Kreisstraße K 54 in Gönnersdorf für die Abrechnungsjahre 2018 und 2020 werden in den nächsten Wochen erstellt und versandt. Grundlage der Beitragserhebung ist die Ausbaubeitragssatzung vom 22.03.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.11.2016. Die Straßenausbaubeiträge sind einen Monat nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig. Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Sachgebiet Beitragswesen.
- **St. Martinszug**
Bedingt durch die Baustelle findet das Abbrennen des Martinsfeuer auf der Zufahrt zum Sportplatz.
- **Dorfvereine:**
Derzeit ist in den Vereinen
 - Brauchtumspflegeverein
 - KG Hippelsteincher
 - KG-Oberekyll-Gönnersdorfwenig bis keine Aktivität.
Hier stehen in Kürze Gespräche mit handelnden Personen an, um hier ggfs. eine Belebung zu erreichen.

TOP 7: Anfragen / Verschiedenes

RM Vietoris:

- Baumaßnahme B 421; Autos und Lkw's fahren in die Baustelle, drehen sich auf den Feldern. Hierdurch entstehen Flurschäden. Die Baustelle muss geschlossen werden und die Felder abgesperrt.
 - Obgm. Schmidt setzt sich mit dem LBM, Herrn Fischbach, in Verbindung.

Für die Richtigkeit:



Walter Schmidt
(Vorsitzender)



Heike Babendererde
(Protokollführerin)

Wirtschaftsplan 2023**(nur für den internen Gebrauch)**Ausdruck vom: 14.09.2022 10:09:43
Planversion: O-Plan (1) 14.09.2022

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	109 GDE Gönnersdorf

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	1.335	0	46.240	
Verkauf	1.270	101.509	0	
Ergebnis Holz		101.509	46.240	55.269
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung			5.080	-5.080
Waldpflege			4.460	-4.460
Waldschutz gegen Wild				
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			400	-400
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			2.100	-2.100
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen			2.500	-2.500
Übriger Forstbetrieb			1.000	-1.000
Waldkalkung				
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		0	15.540	-15.540
Ergebnis Forstbetrieb variabel		101.509	61.780	39.729
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune		3.200	15.850	-12.650
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		3.200	15.850	-12.650
Betriebsergebnis nach LWaldG		104.709	77.630	27.079

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	0 €
---	------------

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2023 (Ergebnishaushalt)

Stand der Datenbankabfrage: 14.09.2022 10:52:15

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Ausdruck vom: 14.09.2022 10:58:37

Forsteinrichtungsdaten
 Hiebsatz pro Jahr
 Holzboden (HoBo)
 Hiebsatz pro Hektar HoBo

(Stichtag: 01.10.2021, aktualisiert: 01.10.2021)

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	109 GDE Gömnersdorf
Besteuerungsart	regelbesteuert

1.215	fm
182,8	ha
6,6	fm / ha

Beträge ohne MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2023				Ergebnisse Vorjahre				
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €
Holz									
Produktion	1.335		46.240	-46.240	-34,6	-49.200			
Verkauf	1.270	101.509		101.509	79,9	100.080			
Ergebnis Holz		101.509	46.240	55.269	302,3	50.880			
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	7,3								
Sonstiger Forstbetrieb									
Sachgüter									
Waldbegründung			5.080	-5.080	-4,0	-5.900			
Waldfpflege			4.460	-4.460	-3,5	-24,4			
Waldschutz gegen Wild									
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			400	-400	-0,3	-2,2			
Naturschutz und Landschaftspflege									
Erholung und Walderleben									
Umweltbildung									
Jagd (nur bei Bejagung in Eigentregie)			2.100	-2.100	-1,7	-11,5			
Wegeunterhalt									
Leistungen für Dritte									
Fördermittel (Forstbetrieb)			3.500	-3.500	-2,8	-19,1			
Übriges									
Waldkalkung			15.540	-15.540	-12,2	-85,0			
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		101.509	61.780	39.729	31,3	217,3			
Ergebnis Forstbetrieb variabel						33.980			
Beträge der Kommune									
Beträge der Kommune		3.200	15.850	-12.650	-10,0	-69,2			
Abschreibungen		3.200	15.850	-12.650	-10,0	-69,2			
Ergebnis Beträge der Kommune		104.709	77.630	27.079	21,3	148,1			
Betriebsergebnis nach LWaldg						23.160			

	Plan 2023			Ergebnisse Vorjahre				
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen.
 Vorjahreshöher werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2023

Stand der Datenbankabfrage: 14.09.2022 10:52:15

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	109 GDE Gönnersdorf

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2021, aktualisiert: 01.10.2021)

Hiebsatz pro Jahr	1.215 fm
Holzboden (HoBo)	182,8 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	6,6 fm / ha

Nachhaltssicht Holz

Ausdruck vom: 14.09.2022 10:58:37

Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

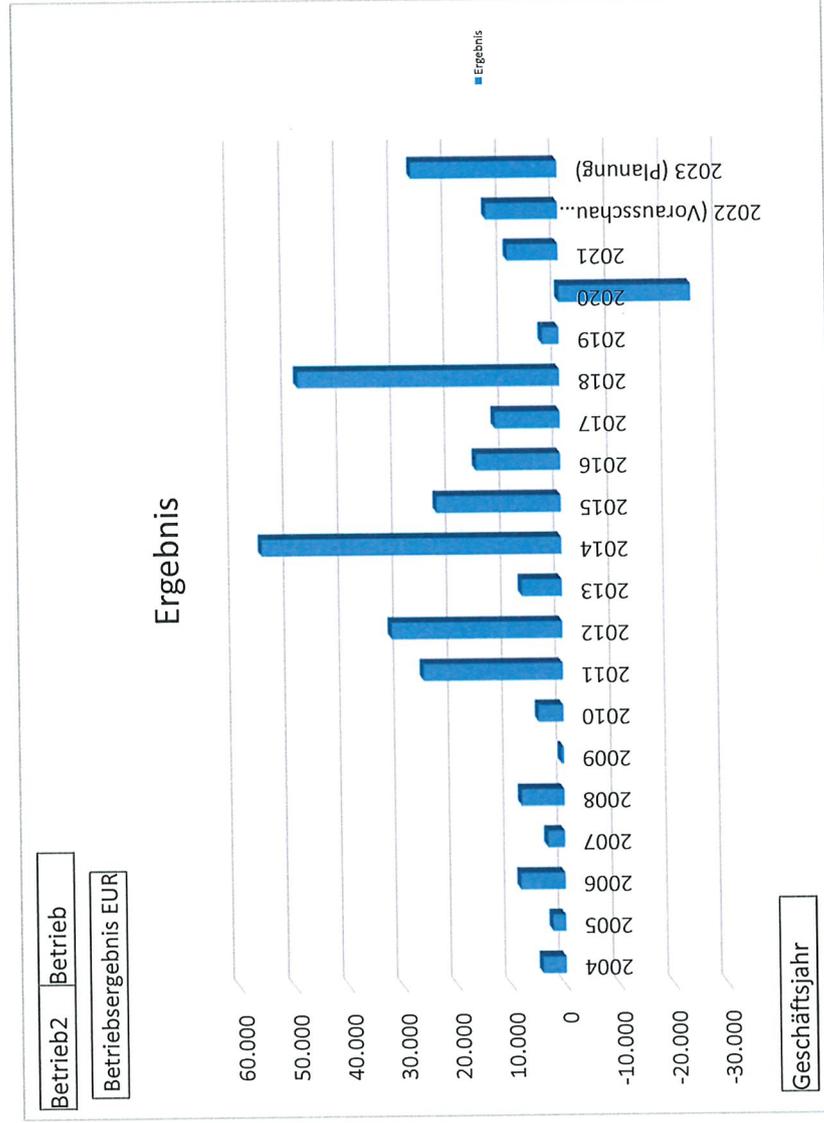
A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	21	165	18	25	18	29	0	0	1.216
Summe IST	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durchschnitt IST/GJ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Planung 2022	93	134	0	74	89	43	0	0	1.421
Planung 2023	0	146	0	1.061	0	128	0	0	1.335

Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2021 (Vorausschau 2022/Planung 2023)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Gönnersdorf

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	4.261
2005	2.335
2006	8.256
2007	3.102
2008	7.927
2009	413
2010	4.576
2011	25.797
2012	31.591
2013	7.445
2014	55.268
2015	23.022
2016	15.686
2017	12.102
2018	48.467
2019	3.118
2020	-24.461
2021	9.453
2022 (Vorausschau 20.06.2022)	13.360
2023 (Planung)	27.079
Gesamtergebnis	278.799



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2023

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde **Gönnersdorf**

Wirtschaftsjahr 2023

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk Vietoris		3.200,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		3.200,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	3.600,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	1.000,00
Waldbrandversicherung	56419000	200,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	50,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	10.300,00
Umlage Forstverband Obere Kyll	54431000	700,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		15.850,00

Wirtschaftsplan 2023

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 14.09.2022 10:52:15

Ausdruck vom: 14.09.2022 10:58:37

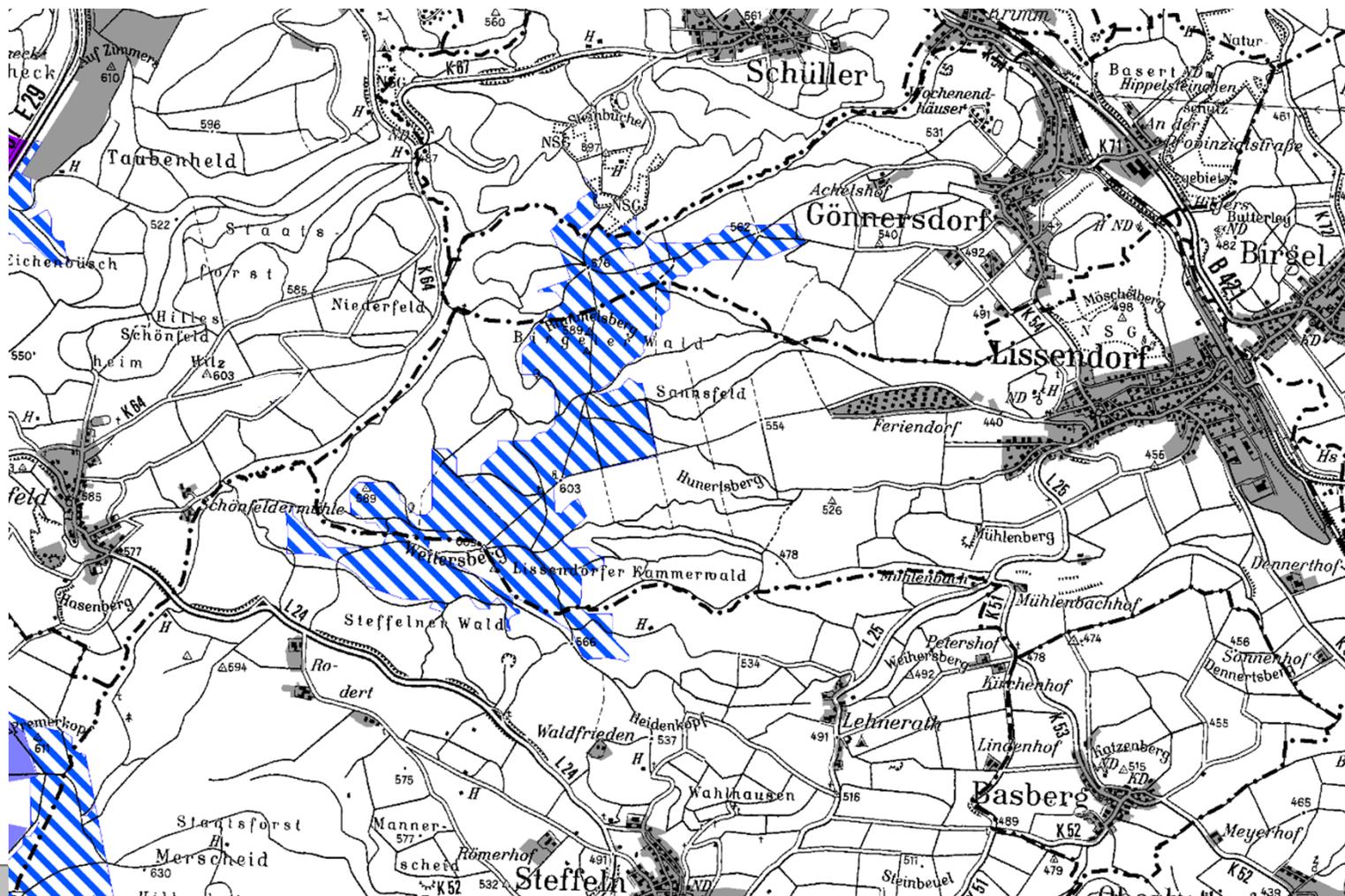
Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	109 GDE Gönnersdorf
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto		Beträge		
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	3.200	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		15.850
55510 Ergebnis					3.200	15.850
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	101.509	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		1.851
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		11.369
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		33.020
55511 Ergebnis					101.509	46.240
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		300
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		100
55513 Ergebnis					0	400
55519	Biologische Produktion	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		200
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		10.340
55519 Ergebnis					0	10.540
55521	Führungs- und Unterstützungsleistungen	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		1.500
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		1.000
55521 Ergebnis					0	2.500
55522	Infrastruktur	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.600
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		500
55522 Ergebnis					0	2.100
Gesamtergebnis					104.709	77.630

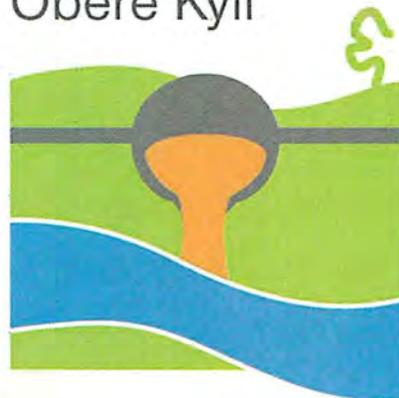
1. Informationen zur Teilfortschreibung FNP – regenerative Energien der VG

Eignungsbereiche
Windpark
Stand 29.09.2022



**SOLIDARPAKT
REGENERATIVE ENERGIE
FÜR GEMEINDEEIGENE FLÄCHEN
IN DER VG OBERE KYLL**

Verbandsgemeinde
Obere Kyll



Die Ortsgemeinden

Birgel, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Günter Klinkhammer

Esch, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Edi Schell

Feusdorf, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers

Gönnersdorf, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Walter Schmidt

Hallschlag, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Breuer

Jünkerath, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Rainer Helfen

Kerschenbach, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Walter Schneider

Lissendorf, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Lothar Schun

Ormont, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Cornelius Dahm

Reuth, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Ewald Hansen

Scheid, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Wilhelm Heinzus

Schüller, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Guido Heinzen

Stadtkyll, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Harald Schmitz

Steffeln, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Werner Schweisthal

schließen

folgende Vereinbarung:

Präambel

Bedingt durch die Energiewende ist vorgesehen, im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes weitere Vorranggebiete für die Windkraftnutzung und Photovoltaik darzustellen. Dies hat zur Folge, dass zu den bereits errichteten Windkraft- und Photovoltaikanlagen weitere Windkraft- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Durch diese Vereinbarung sollen Regelungen getroffen werden, die zu einem fairen und gerechten Interessensausgleich der Ortsgemeinden untereinander beitragen. Das Ziel bei raumbedeutsamen Anlagen sollte sein, mit wenigen, dafür aber hocheffizienten Anlagen den Beitrag unserer Verbandsgemeinde bei den erneuerbaren Energien zu leisten.

Wegen der hohen Raumbedeutung, dem Eingriff in das Landschaftsbild, der über die eigene Gemarkung hinauswirkt und der Notwendigkeit des Anschlusses an das überörtliche Energienetz erscheint es dem Verbandsgemeinderat aus Gründen der Solidarität angemessen, hier durch eine einvernehmliche Vereinbarung aller Ortsgemeinden zu einem gerechten Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und bei dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien zu kommen.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung unterstützen die Gemeinden eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der erneuerbaren Energien in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration auf gut geeigneten Standorten.

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Durch diesen Vertrag wird die teilweise Verteilung der Pachteinnahmen, die die Gemeinden für die Verpachtung eigener Grundstücke für die Windkraft- und Photovoltaiknutzung erhalten, geregelt.
- (2) Sollten Pachteinnahmen aus Standortverpachtungen für andere Anlagen (z.B. Standort einer Biogasanlage) zur Gewinnung von regenerativer Energie erzielt werden, ist dieser Vertrag auch für die hieraus erzielten Pachteinnahmen anzuwenden. Gleiches gilt für erforderliche Verpachtungen für notwendige Nebeneinrichtungen zur Erzeugung und zum Abtransport der regenerativ erzeugten Energie (z.B. Umspannwerke).

§ 2 Pachtverteilungsschlüssel

- (1) Die an diesem Solidarpakt beteiligten Gemeinden geben einen Teil ihrer Einnahmen, die sie durch die Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke für die Erzeugung regenerativer Energie erzielen, ab. Die Regelung gilt jedoch nur für Grundstücke, die sich im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll befinden. Für Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der beteiligten Gemeinden befinden, gilt diese Vereinbarung nicht. Die abgegebenen Pachteinnahmen fließen in die Haushalte der vertragsbeteiligten Ortsgemeinden. Es gilt der nachfolgend aufgeführte Verteilungsschlüssel:
- (2) Von den jährlich erzielten Pachteinnahmen sind 22,5 % in den Topf des Solidarpaktes abzuführen.

- (3) Dieser Topf des Solidarpaktes wird zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 aus dem Topf bedient werden, verteilt:
- a) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet.
 - b) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres verteilt.
 - c) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der Fläche der Ortsgemeinden aufgeteilt.

§ 3 Anwendung

- (1) Dieser Vertrag findet auf alle gemeindlichen Grundstücke Anwendung, auf denen im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie (sowie deren erforderlichen Nebenanlagen) errichtet werden und wo dafür als Gegenleistung eine Pacht gezahlt wird.
- (2) Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die Anlagen, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung auf gemeindeeigenen Grundstücken errichtet gewesen sind sowie die Erneuerung von bestehenden Anlagen (Repowering) in den bisherigen Vorrangflächen des Flächennutzungsplanes (vor der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2013).

§ 4 Verpachtung von Grundstücken

Die Gemeinden fühlen sich den Grundsätzen und Zielen der Energiewende verpflichtet. Sie bekräftigen die Absicht, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie zur Verfügung zu stellen, soweit ihre eigenen Ziele damit vereinbar sind.

§ 6 Einnahmen

Andere Einnahmen (z. B. Gewerbesteuer, Zuwendungen aus Gestattungen, Nutzungsent-schädigungen für Wirtschaftswege für Kabel oder Sondernutzungen, usw.) in Zusammen-hang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie auf den gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb des Bereiches der Verbandsgemeinde Obere Kyll fallen nicht unter die Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 7 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Der Ver-trag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre von Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Während der Laufzeit des Ver-trages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien ge-fordert wird.

- (2) Entgegen den Regelungen in § 7 Abs. 1 endet dieser Vertrag, wenn durch ein Landesgesetz die Teilung der Verbandsgemeinde Obere Kyll normiert wird und die vertragsunterschreibenden Ortsgemeinden mindestens zwei neuen Verbandsgemeinden zugeordnet werden. Als konkreter Zeitpunkt für die Beendigung des Vertrages wird der im Landesgesetz festgeschriebene Zeitpunkt der Auflösung der VG Obere Kyll definiert.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Sofern eine gesetzliche Änderung dahingehend eintreten sollte, dass die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagegrundlagen berücksichtigt werden, ist der § 2 neu zu verhandeln.

§ 9 Fälligkeit

Die nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen / Aufteilungen sind jeweils fällig zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres.

§ 10 Schlussbestimmung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragsbeteiligte erhält eine Kopie der Originalausfertigung. Die Originalausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

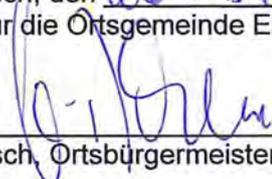
Birgel, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Birgel



Birgel, Ortsbürgermeister



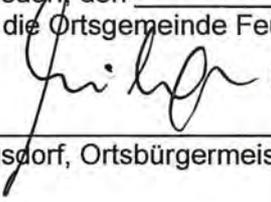
Esch, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Esch



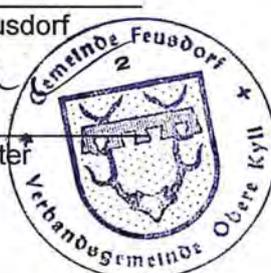
Esch, Ortsbürgermeister



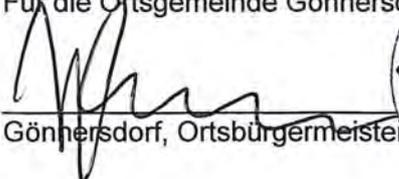
Feusdorf, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Feusdorf



Feusdorf, Ortsbürgermeister



Gönnersdorf, den 28.9.2013
Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf



Gönnersdorf, Ortsbürgermeister



Hallschlag, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Hallschlag

[Signature]
Hallschlag, Ortsbürgermeister



Jünkerath, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Jünkerath

[Signature]
Jünkerath, Ortsbürgermeister



Kerschenbach, den 26.09.13
Für die Ortsgemeinde Kerschenbach

[Signature]
Kerschenbach, Ortsbürgermeister



Lissendorf, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Lissendorf

[Signature]
Lissendorf, Ortsbürgermeister



Ormont, den 26.09.13
Für die Ortsgemeinde Ormont

[Signature]
Ormont, Ortsbürgermeister



Reuth, den 26.09.13
Für die Ortsgemeinde Reuth

[Signature]
Reuth, Ortsbürgermeister



Scheid, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Scheid

[Signature]
Scheid, Ortsbürgermeister



Schüller, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Schüller

[Signature]
Schüller, Ortsbürgermeister



Stadtkyll, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Stadtkyll

[Signature]
Stadtkyll, Ortsbürgermeister



Steffeln, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Steffeln

[Signature]
Steffeln, Ortsbürgermeister



Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen der VG Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll vom 09/2013

Die Ortsgemeinden

Birgel, vertretend durch Ortsbürgermeister.....

.....

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll erfolgt eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die gesamte Verbandsgemeinde. Im ersten Schritt erfolgt die Teilfortschreibung für den Bereich der erneuerbaren Energien. Die ersten Beratungen zeigen auf, dass weitere Eignungsflächen für regenerative Energien auch im Gebiet der ehem. VG Obere Kyll entstehen werden.

Die Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll sind sich darüber einig, dass der bestehende Solidarpakt aus September 2013 bestehen bleibt und auch nicht geändert werden soll. Dies erfolgt vor allem vor dem Hintergrund, dass mit den Erträgen, die durch diesen Vertrag auf alle Ortsgemeinden verteilt wird, der Altschuldendienst der VG Obere Kyll refinanziert wird. Damit der Grundgedanke des Vertrages, jedoch auch auf die neue Verbandsgemeinde übertragen werden kann, schließen die Ortsgemeinden folgende Vereinbarung, um die Kommunen in der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll zu beteiligen.

§ 1 – Gültigkeit des Solidarpaktes VG Obere Kyll

- (1) Die Ortsgemeinden stellen in dieser Vereinbarung nochmals klar, dass der bestehende Solidarpakt regenerative Energien für die gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll vom September 2013 (folgend nur noch Solidarpakt Obere Kyll genannt) weiterhin Bestand haben soll und durch diese Vereinbarung nicht berührt wird.
- (2) Der bestehende Solidarpakt Obere Kyll ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt, da innerhalb dieser Vereinbarung hierauf in Teilen Bezug genommen wird.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern von Erträgen aus dem Solidarpakt Obere Kyll die Rede ist, handelt es sich um die Erträge der jeweiligen Ortsgemeinde nach der Verteilung des Topfes i. S. § 2 Solidarpakt Obere Kyll und nicht um die unmittelbaren Pachterträge der Ortsgemeinden.
- (2) In dieser Vereinbarung werden die Ortsgemeinden unterschieden in „Nehmergeinden“, „Gebergemeinden alt“ und „Gebergemeinden neu“.
- (3) „Nehmergeinden“ sind die Ortsgemeinden, welche keine Pachterträge an den Solidatopf Obere Kyll entrichten bzw. die Summe der anteilig abzugebenden Pachterträge im Jahr 11.250 € (max. Pachterlöse = 50.000 € x 22,5 %) nicht übersteigt.
- (4) „Gebergemeinden alt“ sind die Ortsgemeinden, die zum Vertragsabschluss dieser Vereinbarung bereits anteilige Pachterträge an den Topf des Solidarpaktes Obere Kyll entrichten.
- (5) „Gebergemeinden neu“ sind die Ortsgemeinden, die nach Vertragsabschluss dieser Vereinbarung anteilige Pachterträge an den Topf des Solidarpaktes Obere Kyll von mehr als 11.250 € entrichten.

§ 3 – Ermittlung der Beteiligungssumme

- (1) Entsprechend der Begriffsbestimmungen nach § 2 dieser Vereinbarung leisten die Ortsgemeinden der ehem. VG Obere Kyll ihren Beitrag damit eine Beteiligung aller Kommunen in der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien erfolgen kann.
- (2) Die Beteiligungssumme bildet die Gesamtheit der jährlichen Beiträge der Ortsgemeinden. Der jährliche Beitrag der Ortsgemeinden ermittelt sich wie folgt:
 - a) Die „Nehmergeinden“ zahlen 11,25 % ihrer gesamten Erträge aus dem Solidarpakt VG Obere Kyll.
 - b) Die „Gebergemeinden alt“ zahlen die gesamten Erträge aus dem Solidarpakt VG Obere Kyll, die aus Anlagen resultieren, welche bereits zum Vertragsabschluss dieser Vereinbarung bestanden haben.
 - c) Die „Gebergemeinden neu“ zahlen die gesamten Erträge aus dem Solidarpakt VG Obere Kyll, die aus Anlagen resultieren, welche zum Vertragsabschluss dieser Vereinbarung noch nicht bestanden haben.

§ 4 – Verteilung der Beteiligung an die Kommunen der VG Gerolstein

- (1) Die nach § 3 ermittelte Beteiligungssumme kann sowohl an die Verbandsgemeinde als auch an die Städte und Ortsgemeinden der VG Gerolstein ausgezahlt werden. Den Ortsgemeinden steht ein Wahlrecht zu, wie mit ihren Leistungen verfahren werden soll. Der Grundsatz wird in den folgenden Absätzen dargestellt.

- (2) An die Verbandsgemeinde Gerolstein werden 50 % der Beteiligungssumme ausgezahlt. Im Hinblick auf die wachsenden Herausforderungen in verschiedenen Aufgabenbereichen verständigt man sich darauf, dass diese Mittel für Investitionen bzw. größeren Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Digitalisierung der Schulen, Umsetzung von Hochwasser und Starkregenvorsorgekonzepten sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz durch die Feuerwehren verwendet werden. Sofern die Mittel nicht in einem Jahr zweckentsprechend verwendet werden können, besteht Einigkeit darüber, dass diese bis zu 3 Jahren angespart werden dürfen.
- (3) Die Städte und Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein und Hillesheim erhalten die weiteren 50 % der Beteiligungssumme.
Dieser Anteil wird zwischen Städten und Ortsgemeinden nach den folgenden drei Kriterien verteilt:
- a) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet.
 - b) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres verteilt.
 - c) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der Fläche der Ortsgemeinden aufgeteilt.
- (4) Bei der Berechnung der Anteile für die Städte und Ortsgemeinden ist darauf zu achten, dass die Städte / Ortsgemeinden, die nicht bereit sind, gemeindeeigene Flächen, die in Eignungsbereichen liegen, diese zum Zwecke der Errichtung von Windenergieanlagen zu verpachten, werden von einer Beteiligung ausgeschlossen. Entsprechend wird der Anteil für die teilnehmenden Städte / Ortsgemeinden höher.
- (5) Abweichend vom grundsätzlichen Verteilungsschlüssel haben sich folgende Ortsgemeinden dazu entschieden Ihre Leistungen zu 100 % an die Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechend den Regelungen im Absatz 2 zu leisten:
- _____
 -
- (6) Abweichend vom grundsätzlichen Verteilungsschlüssel haben sich folgende Ortsgemeinden dazu entschieden Ihre Leistungen zu 100 % an die Ortsgemeinden entsprechend den Regelungen im Absatz 3 zu leisten:
- _____
 -
- (7) Sofern sich die Städte / Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf eine gesonderte Solidaritätsvereinbarung verständigen, können die Anteile aus Absatz 3 dieser Vereinbarung mit einfließen und nach dem dort vereinbarten Schlüssel verteilt werden. Die Bestimmungen des Absatzes 4 sind aber zu berücksichtigen.
- (8) Die Auszahlung der Beiträge bzw. die Bewertung nach Absatz 4 erfolgen jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnungen nach dem Solidaripakt regenerative Energien. Dieser wird regelmäßig unmittelbar nach dem Vorliegen der Abrechnungen der Pächterlöse der Gemeinden durchgeführt.

§ 5 – Laufzeit des Vertrages / Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages wird an die Laufzeit des Solidarpaktes angepasst. Dieser Vertrag tritt frühestens am 01.01.2024 in Kraft. Sofern Erlöse aus neuen Windenergieanlagen erst nach dem 01.01.2024 erzielt werden, verschiebt sich der Vertragsbeginn auf den 01.01. des Jahres, an dem erstmals Erlöse aus der Verpachtung von neuen Windenergieanlagen erzielt werden.
- (2) Der Vertrag orientiert an der Laufzeit des Solidarpaktes regenerative Energien Obere Kyll. Er endet daher frühestens am 31.12.2042. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (3) Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragspartnern gefordert wird.

Birgel, den _____
Für die Ortsgemeinde Birgel

Esch, den _____
Für die Ortsgemeinde Esch

....